

Amtsblatt

Nummer 8
82. Jahrgang
Montag, 16. Februar 2026

Kulturpreis und Kulturförderpreise der Stadt Regensburg 2026

Der Kulturpreis und die Kulturförderpreise werden jährlich verliehen für Leistungen in den Sparten der bildenden, darstellenden, ausübenden und angewandten Künste und deren angrenzenden Disziplinen, wie insbesondere beispielsweise Literatur, Musik, Malerei und Bildhauerei, Grafik, Fotografie und Film, Theater und Tanz, Architektur, Baukultur und Design, aber auch in zeitgenössischen Bereichen wie beispielsweise medienbasierten, transdisziplinären und prozessorientierten Kunstformen oder installativen, ortsbezogenen und performativen Praktiken, die in einem engen Bezug zur Stadt Regensburg stehen (Leben und Werk).

Kulturpreis für überragende Leistung im Kulturbereich

Der Kulturpreis wird an Persönlichkeiten und Institutionen vergeben, die sich in hervorragender Weise um das kulturelle Leben der Stadt Regensburg verdient gemacht haben. Der Preis ist die Auszeichnung für ein besonderes Lebenswerk oder eine überragende Leistung im Kulturbereich.

Kulturförderpreis für den künstlerischen Nachwuchs

Die 1971 geschaffenen Kulturförderpreise werden unter Berücksichtigung des künstlerischen Nachwuchses an Einzelperso-

nen, Gruppierungen oder Vereinigungen verliehen, die das kulturelle Leben in der Stadt Regensburg gestalten und fördern. Ziel ist es, vielversprechende Talente, die über außergewöhnliche Begabung verfügen und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten lassen, am Beginn ihrer Karriere zu unterstützen.

Die Verleihung an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie in Regensburg leben oder wirken und bei Ende der Einreichungsfrist das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personengruppen können ausgezeichnet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder durch Wohnsitz oder Werk mit der Stadt Regensburg verbunden ist und bei Ende der Einreichungsfrist das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vereinigungen sollen ihren Sitz in der Stadt Regensburg haben.

Der Kulturbeirat als beratendes Gremium bei der Auswahl der Kulturförderpreisträgerinnen und -träger hat es sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, mindestens zwei der drei Kulturförderpreise an Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler oder Gruppierungen zu verleihen. Dementsprechend wird nur einer der drei Kulturförderpreise bei auszeichnungswürdigen Vorschlägen an Vereinigungen vergeben.

Bevorzugt digitale Einreichungen bis zum 7. April 2026

Mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung des Kulturpreises sind für die Auszeichnung mittels eines Empfehlungsschreibens vorzuschlagen. Zudem sind Vita, Œuvre, Pressestimmen und Würdigung durch Persönlichkeiten oder Institutionen beizugeben.

Für die Kulturförderpreise ist neben diesem Weg auch eine Eigenbewerbung mit Motivationsschreiben möglich. Hier ist ebenfalls ein Portfolio aus Vita, Œuvre, Pressestimmen und gegebenenfalls Würdigung durch Persönlichkeiten oder Institutionen einzureichen.

Die Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen sind unter www.regensburg.de/kulturpreise digital oder in Ausnahmefällen postalisch an die Stadt Regensburg (Kulturreferat, Haidplatz 8, 93047 Regensburg) zu richten. **Einsendeschluss** ist jeweils **Dienstag, der 7. April 2026**.

Amt 41

Maria Lang
Amtsleiterin

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279, Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 18.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 279, Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet östlich der Bebauung Am Winterhafen, südlich der Wöhrdstraße bzw. der Jugendherberge (Wöhrdstraße 60), westlich der Nibelungenbrücke und nördlich der Donau.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

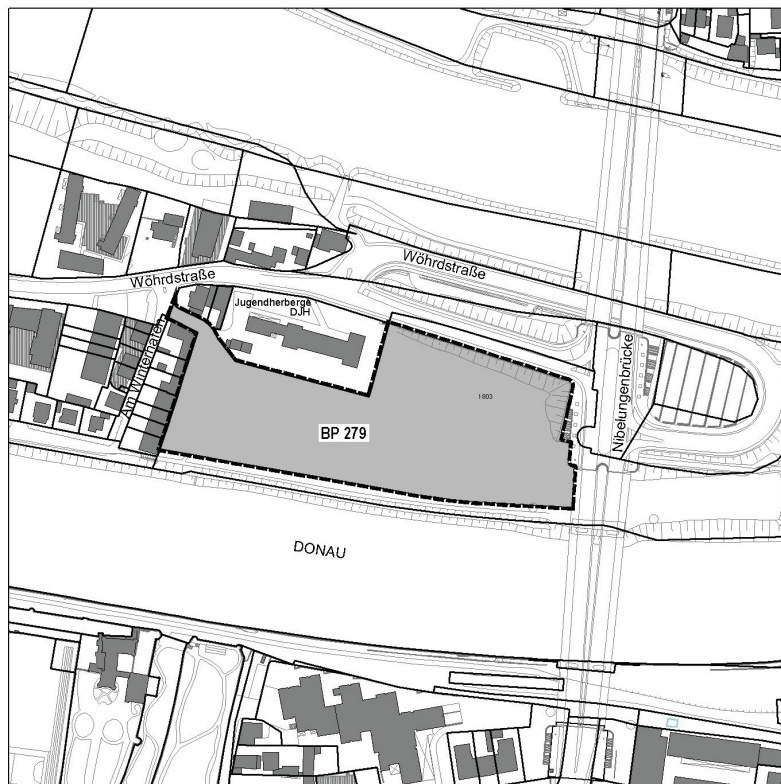
Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB



eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 10.02.2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd

Bekanntmachung der Genehmigung

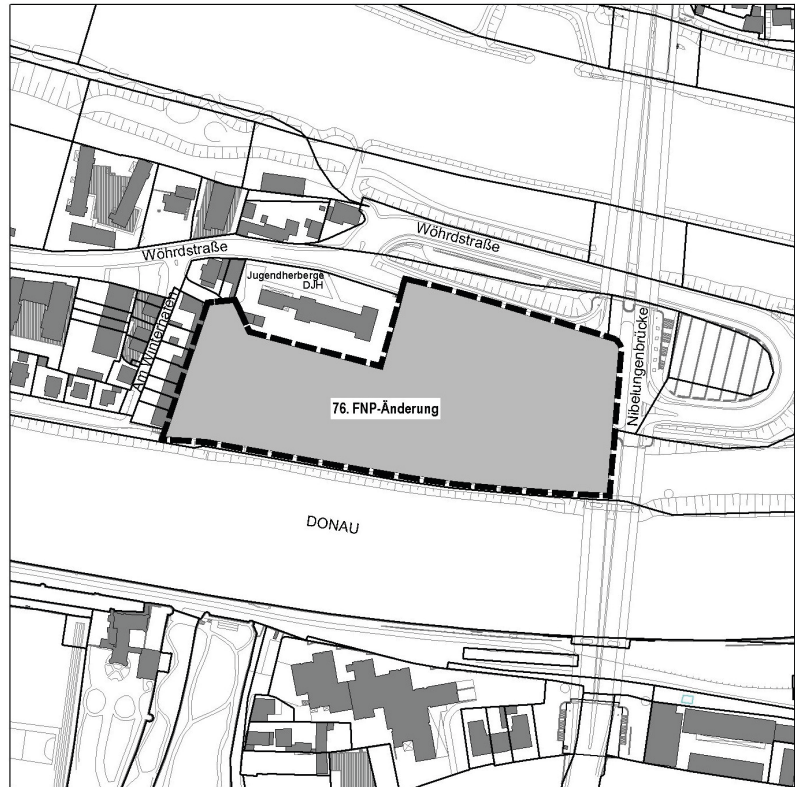
Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat am 18.12.2025 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd einschließlich seiner Bestandteile (Landchaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Begründung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet östlich der Bebauung Am Winterhafen, südlich der Wöhrdstraße bzw. der Jugendherberge (Wöhrdstraße 60), westlich der Nibelungenbrücke und nördlich der Donau.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 06.02.2026 Az. ROP-SG34-4621.1-222-13-5 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über



den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 10.02.2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg

1. Sitzung des Stadtwahlausschusses:

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am Sonntag, 8. März 2026 findet statt am

**Dienstag, 24. März 2026 um 11 Uhr
im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg,
Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.004
(barrierefrei).**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher

Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl:

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergeb-

nis durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Regensburg

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regensburg, 16. Februar 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

der Sitzung des Stadtwahlausschusses

zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für

die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

in der Stadt Regensburg

1. Sitzung des Stadtwahlausschusses:

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am Sonntag, 8. März 2026 findet statt am

**Dienstag, 10. März 2026 um 11 Uhr
im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg,
Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.004
(barrierefrei).**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, be-

rät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl:

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird

das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Regensburg

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt wurden, die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regensburg, 16. Februar 2026

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2026-048-A – Unterhaltsarbeiten an Brücken und Ingenieurbauwerken 2026 – 2027

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2026-039-A – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Stahlrohrmasten

62-2026-027-A – Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Tellerbesen, Wildkrautbüscheln, Kehrwalzen und Wildkrautbürsten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.